

# WORKSHOP 9

## Schutzstatus S

### Erste Erfahrungen und notwendige nächste Schritte

## 8. Schweizer Asylsymposium

Bern, Eventfabrik, 19. Mai 2022

Leiterin: Vanessa Tampieri, Senior Protection Assistant, UNHCR OSL

# Willkommen! Bienvenues! Benevenuti!

## ABLAUF

- Einleitung (Vanessa Tampieri)
- Vorübergehender Schutz in der EU (Stefan Maier)
- Perspektive der Schweizer Behörden (Karthrin Buchmann)
- Perspektive der Rechtsberatungsstellen (Dominique Wetli)
- Fragen und Diskussion
- Schlussbemerkungen

# Aktivierung des vorübergehenden Schutzes

- 4. März 2022: EU-Ministerrat aktiviert vorübergehenden Schutz für Menschen aus der Ukraine

Rechtsgrundlage: [2001 Temporary Protection Directive](#)

- 11. März 2022: Bundesrat aktiviert Schutzstatus S für Menschen aus der Ukraine

Rechtsgrundlage: [AsylG](#) (seit 1998)

# Rechtsgrundlage

- Schutz einzig aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gewährt
- Befristete humanitäre Aufnahme von Gruppen
- Flüchtlingseigenschaft nicht überprüft

-  **Art. 4 Gewährung vorübergehenden Schutzes**

Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren.

-  **4. Kapitel: Gewährung vorübergehenden Schutzes und Rechtsstellung der Schutzbedürftigen**

-  **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

-  **Art. 66 Grundsatzentscheid des Bundesrates**

<sup>1</sup> Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen nach Artikel 4 vorübergehender Schutz gewährt wird.

<sup>2</sup> Er konsultiert zuvor Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, der Hilfswerke und allenfalls weiterer nichtstaatlicher Organisationen sowie das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge.

# Der Schutzstatus S gilt für folgende Personenkategorien:

- a. Schutzsuchende ukrainische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen
- b. Schutzsuchende Personen anderer Nationalität sowie Staatenlose welche einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten;
- c. Schutzsuchende anderer Nationalität sowie Staatenlose jeweils mit ihren Familienangehörigen welche über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

# Historische Perspektive



- 1998: Totalrevision des Asylgesetzes (Abstimmung Oktober 1999)
- Jugoslawienkriege & Schutzsuchende aus dem Kosovo
  - Jahr 1998: 43'000 AS
  - Jahr 1999: 47'500 AS
  - Mehr als 50'000 stammten aus dem Kosovo
- Herausforderungen mit Anmeldungen und Unterkunft
- Von April bis August 1999: Personen, die ihren letzten Wohnsitz im Kosovo hatten, wurden kollektiv vorläufig aufgenommen.
- Rückkehrhilfeprogramm

Quelle: Parak, S. (2020) Asylpraxis der Schweiz von 1979 bis 2019, S. 81-88

# Rechte der Schutzsuchenden mit Schutzstatus S

- Registrierung und kurze Befragung im BAZ, dann Entscheid SEM über Schutzgewährung
- Aufenthaltserlaubnis 1 Jahr (verlängerbar)
- Nach 5 Jahren: B-Bewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.
- Nach 10 Jahren kann Kanton Niederlassungsbewilligung erteilen
- Familienzusammenführung
- Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung in den Kantonen
- Reisen innerhalb des Schengen-Raums ohne Bewilligung
- Arbeiten ohne Wartefrist (Art. 75 AsylG)
- Zugang zum Schulsystem für Kinder

# Vorstellung des vorübergehenden Schutzstatus in der EU

Stefan Maier

Senior Policy Officer

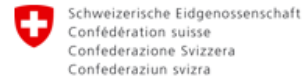
UNHCR Brussels Regional  
Representation





# Vorstellung des Schutzstatus S aus Sicht der Schweizer Behörden

Kathrin Buchmann  
Chefin Abteilung  
Asylverfahren und Praxis  
SEM



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Staatssekretariat für Migration SEM**  
Abteilung Asylverfahren und Praxis



# Gewährung vorübergehenden Schutzes

Kathrin Buchmann, Chefin Abteilung Asylverfahren und Praxis, SEM  
8. Schweizer Asylsymposium, 19. Mai 2022



# Gewährung vorübergehenden Schutzes für Ukrainerinnen und Ukrainer

- Verfahren Gesuch Schutzbedürftige
- Stand aktuelle Lage (18.05.22)
- Unterschiede zur vorläufigen Aufnahme

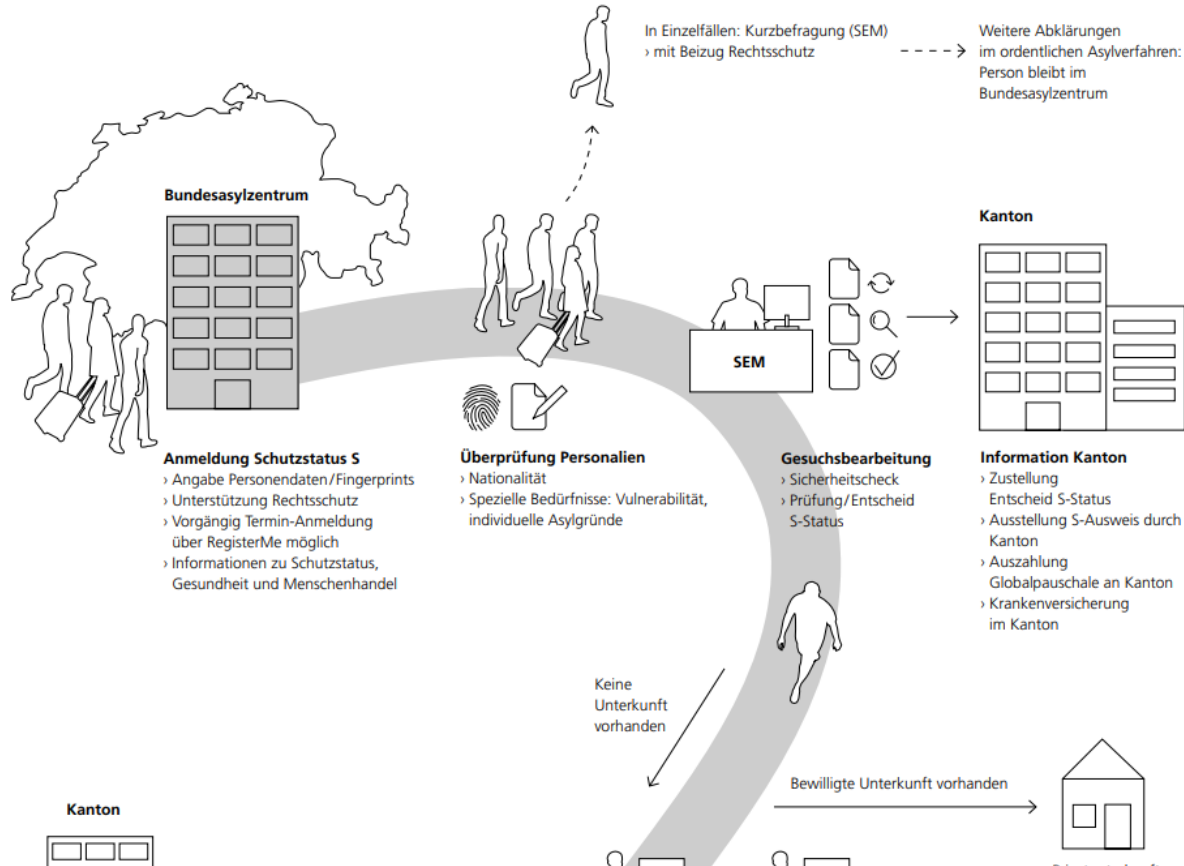


# Vorübergehender Schutz für bestimmte Personengruppen (Art. 4 und 66 ff. AsylG)

- Die Schutzbedürftigen-Regelung ermöglicht es, innerhalb einer relativ kurzen Zeit für eine grosse Anzahl von Personen den notwendigen Schutz zu gewähren. Dabei muss kein ordentliches Asylverfahren durchgeführt werden.
- Für Schutzbedürftige an der Grenze und im Inland (Art. 69 AsylG) finden die Bestimmungen über Asylgesuch und Einreise (Art. 18 ff. AsylG) Anwendung.
- Bei Gesuchen von Schutzbedürftigen findet eine kurze (schriftliche und ev. mündliche) Befragung (Art. 26 AsylG) statt.
- Der (positive) Entscheid über die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nicht anfechtbar.
- Asylverfahren wird nur eingeleitet, sofern offensichtlich eine Verfolgung im Sinne von Artikel 3 vorliegt (Art. 26 Abs. 2 AsylG).



# Verfahren für Schutzsuchende aus der Ukraine (S-Status)





# Gewährung vorübergehenden Schutzes für Ukrainerinnen und Ukrainer

- Stand aktuelle Lage (18.05.22)

<b>Eintritte Flüchtende aus Ukraine (seit 24.02.22)</b>	<b>51'531</b>
<b>verfügte S-Status</b>	<b>48'992</b>
– <b>Schutz gewährt</b>	<b>48'378</b>
– <b>Schutz verweigert</b>	<b>207</b>
– <b>Gesuch abgeschrieben</b>	<b>407</b>

# Vorstellung des Schutzstatus S aus Sicht einer Rechtsberatungsstelle

Dominique Wetli

Geschäftsleiter Berner

Rechtsberatungsstelle für

Menschen in Not RBS

BERNER RECHTSBERATUNGSSTELLE

FÜR MENSCHEN IN NOT

\_\_\_\_\_FLUCHT  
RECHT \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_SCHUTZ  
\_\_\_\_\_

# Gesetzliche Rechtsvertretung im Verfahren von Kriegsflüchtlingen

BERNER RECHTSBERATUNGSSTELLE

FÜR MENSCHEN IN NOT



# Kernaspekte

---

- Rechtliche Grundlagen der Rechtsvertretung (RV) im Verfahren von Schutzsuchenden
- Aufgaben im Rechtsschutz

# Rechtsschutz wie im Asylverfahren

- Im Verfahren für schutzbedürftige Kriegsflüchtlinge gelten die selben Bestimmungen zum Rechtsschutz wie im beschleunigten Verfahren (Art. 72 AsylG).
- Jede schutzsuchende Person hat einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche Beratung und RV (Art. 102f Abs. 1 AsylG).
- Von Gesetzes wegen wird die RV ab Beginn der Vorbereitungsphase zugeteilt (Art. 102h Abs. 1 AsylG); also mit Einreichung des Schutzersuchens.

# Einbindung der RV

- Die gesetzliche RV vertritt die Interessen der Schutzbedürftigen im Verfahren und setzt sich für die Wahrung ihrer Rechte ein.
- Das Gesetz sieht die **Mitwirkung der Rechtsvertretung** immer vor, wenn sie für einen Verfahrensschritt notwendig ist (Art. 102j Abs. 1 AsylG).
- Die Mitwirkung der RV wird immer dann notwendig, wenn die Rechtsstellung der Schutzsuchenden im Verfahren tangiert ist.

# Aufgaben Rechtsschutz

- Beratung und Informationsvermittlung im und zum Verfahren
- Unterstützung bei der formellen Registrierung
- Informationen zu und erkennen von besonderem Schutzbedarf
- Instruktion und Chancenberatung vor Kurzbefragung
- Rechtliche Vertretung in Kurzbefragungen, bei rechtlichem Gehör, etc.
- Übergabe, Erläuterung, Chancenberatung bei abschlägigem Entscheid und allfällige Beschwerdeerhebung

# RV und Schutz Kindeswohl bei UMA

- Klärung Verbleib Eltern oder elterliche Vertretung und Familienmitglieder
- Klärung Schutzbedarf im Zusammenhang mit Kindeswohl
- Information SEM betreffend besondere Bedürfnisse
- Information und Vernetzung zu den zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

BERNER RECHTSBERATUNGSSTELLE

FÜR MENSCHEN IN NOT

# Fragen und Diskussion

## Themen

- Verfahren im BAZ
- Informationenaustausch
- Schutzsuchende mit besondere Bedürfnissen
- Drittstaatsangehörige
- Herausforderungen für die kantonalen Behörden und Hilfsorganisationen
- Zukünftige Perspektive



# Schlussbemerkungen



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Merci pour votre attention!**

**Grazie per la vostra attenzione!**